## Rechtshelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wallhalben, Hauptstraße 26, 66917 Wallhalben, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisausschuss der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens eingelegt wird. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird dessen Verhalten Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Martin)

Bürgermeister